

# **Satzung des Förderkreises des TSV 1921 e.V. Geiss-Nidda**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis des TSV 1921 e.V. Geiss-Nidda“.  
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nidda einzutragen.  
Der Sitz des Vereins ist Geiss-Nidda

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf an seine Mitglieder keine Gewinne ausschütten. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein bezweckt im Besonderen den Sportbetrieb des TSV 1921 e.V. Geiss-Nidda und weitere, zur Unterstützung sportlicher, kultureller und sonstiger gemeinnütziger Aufgaben des Vereins TSV 1921 e.V. Geiss-Nidda benötigte Aufwendungen abzudecken soweit die entsprechenden Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Arbeitsgemeinschaften, Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins TSV 1921 e.V. Geiss-Nidda zu fördern und durch finanzielle und materielle Zuwendungen beizutragen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jeder natürlichen oder juristischen Person, welche sich dem Verein verbunden fühlt und die Ziele des Vereins unterstützen möchte, durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.

Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied (Ehrenvorsitzenden) ernannt werden.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres; der Austritt ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
  - b. durch Tod des Mitgliedes
  - c. durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss ist möglich durch Vorstandsbeschluss.

3. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages drei Monate im Verzug ist und eine schriftliche Mahnung mit den Anforderungen zur Beitragsentrichtung binnen eines Monats erfolglos bleibt.

## **§ 5** **Beitrag**

2. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit durch schriftliche Willenserklärung des Mitgliedes festgelegt wird.
3. Über die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern zusätzlich gezahlten Spenden ist vom Vorstand und den Kassenprüfern absolutes Stillschweigen zu bewahren. Der Verein TSV 1921 e.V. Geiss-Nidda wird über Spendenhöhen nicht informiert und ist auch nicht berechtigt Geldzahlungen für den Verein Förderkreis des TSV 1921 e.V. Geiss-Nidda entgegenzunehmen.

## **§ 6** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

## **§ 7** **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Aufgaben:
  - a. Die Richtlinie für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
  - b. den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
  - c. über Satzungsänderungen zu beschließen
  - d. über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich zu informieren.
3. Der Vorstand kann aus besonderen Anlässen weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
6. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist

ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Bei den Absätzen 5 und 6 sind die Einschränkungen des § 15 (Auflösung des Vereins) zu beachten.

## **§ 8** **Vorstand**

1. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassier/in.
2. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne von § 2 (Zweck des Vereins); er verwaltet das Vereinsvermögen. Er besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schriftführer/in
  - d. dem/der Kassier/in
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln alle zwei Jahre neu gewählt und können jederzeit mit einfacher Mehrheit wieder abgewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
4. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **§ 9** **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er stellt die Aktivitäten des Vereins in der Öffentlichkeit dar.
2. Über Ausgaben entscheidet der Förderkreisvorstand, mindestens jedoch drei Mitglieder gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung.

## **§ 10** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson, die nicht Mitglied im erweiterten Vorstand sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes berichtet wird, jedoch spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, abzuschließen.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes**

Die Kassenprüfer legen, wie in § 11 festgelegt, ihren jährlichen Prüfbericht über die Haushaltsprüfung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vor. Unter Berücksichtigung des Prüfberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13**

### **Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen freiwilliger Spenden, sowie möglichen Veranstaltungsüberschüssen und Sachgegenständen (Anschaffungen).
2. Mitgliedbeiträge und Spenden dürfen nur zu den in § 2 angeführten Zwecken verwendet werden.
3. Sämtliche Anschaffungen, die aus den Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, soweit es sich nicht um Gebrauchsgüter handelt.

## **§ 14**

### **Geschäftsordnung**

Der Vorstand des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit erforderlich kann der Vorstand weitere, zur Regelung der Vereinsarbeit notwendige Ordnungen, vorschlagen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **§ 15**

### **Auflösen des Vereins**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mehr als die Hälfte der Mitglieder, dem/der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Der/die Vorsitzende hat den Antrag an sämtliche Mitglieder, mindestens vier Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung, schriftlich weiterzuleiten.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der Vereinsmitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Dreiviertelmehrheit angenommen werden.
3. Sollte die geladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so hat der/die Vorsitzende innerhalb einer Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit entscheiden kann.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV 1921 e.V. Geiss-Nidda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Absatz 4) gilt auch dann, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

Nidda/Geiss-Nidda, den 20.09.2002